

## Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Sagard für die Haushaltsjahre 2012 -2015

---

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Finanzen | <i>Datum</i><br>03.01.2024 |
| <i>Bearbeitung:</i><br>Axel Behrens      |                            |

### Beratungsfolge

| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> | <i>Zuständigkeit</i> |
|--------------|----------------|----------------------|
|--------------|----------------|----------------------|

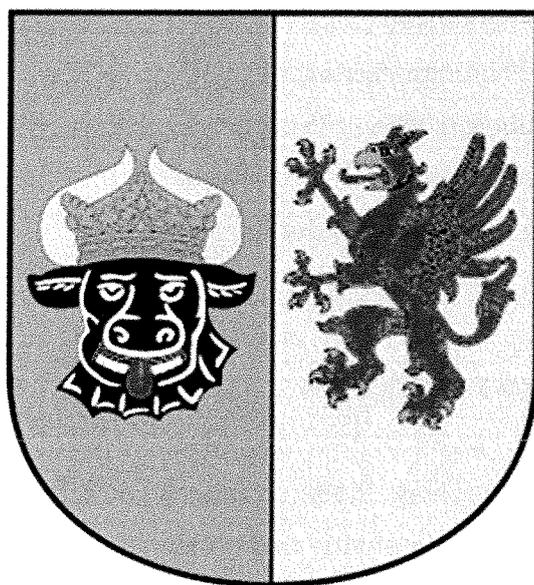
### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung erhält gemäß § 10 Abs. 2 KPG M-V den Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Sagard für die Haushaltsjahre 2012 -2015 zur Kenntnis.

Nach Kenntnisnahme liegt der Bericht nach § 10 Abs. KPG M-V für 10 Tage im Amt Nord-Rügen aus.

### Anlage/n

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1 | RPA Prüfbericht 2012-15 SAG |
|---|-----------------------------|



**Bericht  
des Gemeindeprüfungsamtes  
des Landkreises Vorpommern-Rügen  
über die überörtliche Prüfung der  
amtsangehörigen Gemeinde  
Sagard  
für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015**

## Inhaltsverzeichnis

|         |   |    |
|---------|---|----|
| 1.      | Allgemeine Vorbemerkungen .....   | 5  |
| 1.1     | Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen .....   | 5  |
| 1.2     | Vorangegangene überörtliche Prüfung .....   | 6  |
| 1.3     | Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen .....   | 6  |
| 2.      | Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....  | 6  |
| 2.1     | Leistungsfähigkeit der Gemeinde .....   | 6  |
| 2.2     | Satzungen.....  | 7  |
| 2.2.1   | Grundsätzliche Feststellungen .....   | 7  |
| 2.2.2   | Hauptsatzung.....   | 7  |
| 2.2.3   | Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass .....   | 8  |
| 3.      | Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen<br>Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen ..... | 8  |
| 3.1     | Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen .....   | 8  |
| 3.2     | Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....   | 9  |
| 3.2.1   | Allgemeines.....  | 9  |
| 3.2.2   | Haushaltssatzungen .....  | 9  |
| 3.2.3   | Nachtragshaushaltssatzungen .....   | 9  |
| 3.2.4   | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.....  | 10 |
| 3.2.5   | Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes.....  | 10 |
| 3.3     | Eröffnungsbilanz .....  | 10 |
| 3.4     | Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang .....   | 11 |
| 3.4.1   | Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse .....  | 11 |
| 3.4.2   | Plausibilitätsprüfung .....   | 12 |
| 3.4.3   | Ergebnisrechnung .....  | 13 |
| 3.4.4   | Finanzrechnung .....  | 14 |
| 3.4.5   | Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung .....  | 14 |
| 3.4.6   | Bilanz/ Anhang.....   | 15 |
| 3.4.6.1 | Allgemeine Feststellungen .....   | 15 |
| 3.4.6.2 | Eigenkapital .....  | 15 |
| 3.5     | Wirtschaftliche Betätigung .....  | 16 |
| 3.5.1   | Wohnungsverwaltung.....   | 16 |
| 3.5.2   | Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbände .....   | 16 |
| 3.5.3   | städtebauliches Sondervermögen .....  | 16 |
| 3.5.3.1 | Allgemeine Feststellungen .....   | 16 |
| 3.5.3.2 | Aufstellung, Feststellung und örtliche Prüfung .....  | 17 |

|         |  |   |
|---------|--|---|
| 3.5.3.3 | Bilanz des SSV.....                                  | 17  |
| 3.6     | Sonstige Prüfthemen .....                            | 18  |
| 3.6.1   | Amtsgebäude des Amtes Nord-Rügen .....               | 18  |
| 3.6.2   | Ausleihungen .....                                   | 18  |
| 3.6.3   | Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters..... | 18  |
| 4.      | Schlussbemerkung .....                               | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Abs.                     | Absatz   |
| a.F.                     | alte Fassung   |
| bzw.                     | beziehungsweise  |
| EÖB                      | Eröffnungsbilanz   |
| GemHVO-Doppik            | Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern  |
| GemKVO-Doppik            | Gemeindekassenverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern   |
| GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V | Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik                     |
| gem.                     | gemäß  |
| GVOBl. M-V               | Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern  |
| i. V. m.                 | in Verbindung mit  |
| KomDoppikEG M-V          | Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal - Doppik - Einführungsgesetz) |
| KPG M-V                  | Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern  |
| KV M-V                   | Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern  |
| KV-DVO                   | Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung   |
| n.F.                     | neue Fassung   |
| SSV                      | städtebauliches Sondervermögen   |
| TH                       | Teilhaushalt   |
| u. a.                    | unter anderem  |
| uRAB                     | untere Rechtsaufsichtsbehörde  |
| z. B.                    | zum Beispiel   |

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des KPG M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Seite 467, 471).

Bei der überörtlichen Prüfung ist nach § 7 KPG M-V insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (Ordnungsprüfung),
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Dabei wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushalts- sowie die Nachtragshaushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2012 bis 2015,
- die EÖB zum 1. Januar 2012 sowie die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 mit den dazugehörigen Anlagen,
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen,
- Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Gemeindevertretung und weiterer Ausschüsse,
- die Hauptsatzung, in der jeweils gültigen Fassung sowie weitere örtliche Regelungen.

Anknüpfend an die letzte kamerale Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt erstreckte sich die Prüfung auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015, wobei der Schwerpunkt auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Darstellung bilanzrelevanter Aspekte gelegt wurde.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 4. Januar 2023 bis 10. Mai 2023 (mit Unterbrechungen) durch den Prüfer Herrn Henck.

Die Verwaltung des Amtes Nord-Rügen erteilte die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und stellte die erforderlichen Unterlagen, sofern vorhanden, zur Verfügung.

Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit folgenden Randzeichen gearbeitet: B= Beanstandung, W= Wiederholte Feststellung, E= Empfehlung und H= Hinweis

Die im Bericht angeführten Paragraphen der KV M-V, der GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik beziehen sich jeweils auf die im Prüfungszeitraum geltenden Regelungen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Schlussbesprechung am 16. November 2023 dargelegt.

## **1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung**

Die letzte überörtliche Prüfung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgte im Zeitraum vom 5. November 2015 bis 6. Januar 2016. Der Prüfbericht vom 25. Mai 2016 wurde der Gemeinde Sagard über das Amt Nord-Rügen zugeleitet. Eine Schlussbesprechung zu den Prüfungsfeststellungen fand am 24. Mai 2016 statt. In den Schlussbemerkungen wurde auf die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 3 KPG M-V hingewiesen.

- B 1** Es war aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wurde.
- B 2** Eine öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung sowie eine Auslegung des Prüfberichtes sind nach Sichtung der relevanten Unterlagen ebenfalls nicht erfolgt.

Die Vorgaben des § 10 KPG M-V wurden somit nicht erfüllt.

## **1.3 Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen**

Die Deutsche Rentenversicherung Nord führte in 2015 für die Jahre 2011 bis 2014 und 2015 bis 2018 eine Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch.

Die entsprechenden Prüfberichte und Bescheide mit den Ergebnissen lagen zur Einsichtnahme vor. Es gab keine Feststellungen.

## **2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft**

### **2.1 Leistungsfähigkeit der Gemeinde**

Da die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wesentlich für die Einschätzung der Haushaltslage ist und die Grundlage für die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen zum Haushalt gemäß §§ 52 bis 54 KV M-V, für Anzeigen nach § 55a KV M-V sowie für die Bewilligung von Zuwendungen bildet, ist eine gute Einordnung nach § 17 GemHVO-Doppik (n.F.) anzustreben.

Entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO-Doppik (a.F.) i. V. m. § 62 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde einen Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen. Das kann gemäß der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auch durch Einbindung in den Vorbericht erfolgen.

In Bezug auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist insbesondere der Grundsatz der nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit zu beachten. Dies wird durch weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich (§ 43 Abs. 6 KV M-V) und dem Überschuldungsverbot (§ 43 Abs. 3 KV M-V), untersetzt.

Gemäß § 17 GemHVO-Doppik (n.F) erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON).

Für die Gemeinde Sagard stellt sich die Leistungsfähigkeit von 2012 bis 2015 wie folgt dar:

| Jahr | Planung                                  | Durchführung                             |
|------|--|--|
| 2012 | keine Angaben                            | weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit |
| 2013 | weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit | weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit |
| 2014 | weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit | weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit |
| 2015 | weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit | weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit |

Auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Sagard hat die uRAB in ihrem Schreiben zur Haushaltsgenehmigung 2015, auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 43 Abs. 7 KV M-V hingewiesen.

H 1

Im Prüfungszeitraum wurde kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

## 2.2 Satzungen

### 2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 5 KV M-V können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht. Gemeindliche Satzungen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Ausfertigung.

Das aktuelle Ortsrecht ist im Internet über die Homepage des Amtes unter der Adresse <https://www.amt-nord-ruegen.de/rechtsgrundlagen/1/satzungen.html> einsehbar. Ein Archiv für die vorangegangenen Jahre wird nicht geführt. Das erschwerte die Prüfung für die Jahre 2012 bis 2015.

H 2

Die Gemeinde Sagard hat als Form der öffentlichen Bekanntmachung im Prüfungszeitraum gemäß Hauptsatzung den Aushang gewählt. Als Nachweis der Bekanntmachung sind die Aushänge im Original aufzubewahren.

H 3

### 2.2.2 Hauptsatzung

Für den geprüften Zeitraum galten folgende Hauptsatzungen der Gemeinde Sagard:

- Hauptsatzung vom 6. Juni 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Januar 2011
- Hauptsatzung vom 12. November 2014 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2014 und der 2. Änderungssatzung vom 23. Juni 2015

Durch § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Sagard vom 12. November 2014 wird geregelt, dass der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen über die Annahme oder

H 4

Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von 100 bis 1.000 EURO trifft.

Der Bürgermeister entscheidet bis zu einer Wertgrenze von 100 EURO (siehe § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung).

Da § 44 Abs. 4 KV M-V vorsieht, dass Entscheidungen über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von 100 bis 1.000 EURO lediglich auf den Hauptausschuss übertragen werden kann, ist die Regelung für den Bürgermeister anzupassen.

### **2.2.3 Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Gemeinde gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 7. Januar 2008. Die Notwendigkeit dieser Satzung wird vorliegend in Frage gestellt.

Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ist der Amtsvorsteher für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Die Ausführung der Haushalte und somit auch die Einziehung von offenen Forderungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung (siehe auch §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 16 GemKVO-Doppik).

Für die Ausführung der laufenden Geschäfte sind verwaltungsinterne Regeln erforderlich.

Hierzu können z. B. Dienstanweisungen genutzt werden. Diese regeln die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Arbeitsumfänge usw.

**W 1** In der vorangegangenen Prüfung wurde der Erlass einer Dienstanweisung empfohlen.

**H 5** Da auch die Bürgermeister, Finanzausschüsse und Gemeindevertretungen (bei den amtseigenen Satzungen) beteiligt sind, sollten die Wertgrenzen für Stundung, Niederschlagung und Erlass entweder in den jeweiligen Hauptsatzungen ergänzt oder ein entsprechender Beschluss in den Gemeindevertretungen bzw. im Amtsausschuss herbeigeführt werden.

Damit ist sichergestellt, dass die Wertgrenzen demokratisch legitimiert sind und für die Verwaltung Rechtssicherheit besteht.

## **3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen**

### **3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen**

In jeder Gemeinde ist gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 und 4 KPG M-V ein Rechnungsprüfungsausschuss, der die Aufgaben der örtlichen Prüfung wahrnimmt, einzurichten.

Die Hauptsatzungen der Gemeinde Sagard bestimmten, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird. Er setzt sich zusammen aus 2 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner zusammen.

**B 3** Von der Verwaltung wurden Niederschriften zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses abgefordert. Es konnten keine Protokolle für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes vorgelegt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat laut der Amtsverwaltung im Prüfungszeitraum nicht getagt.

Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich die Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen aus der örtlichen Prüfung zu berichten. H 6  
Da keine örtlichen Prüfungen in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführt wurden, konnte der Gemeindevertretung keine berichtet werden.

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 wurden in den Jahren 2018 und 2019 aufgestellt und konnten somit erst ab dann Gegenstand der Ausschusssitzungen sein. Gemäß § 3 KPG M-V gehört aber u. a. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. B 4  
Seine gesetzlichen Aufgaben nach § 3 KPG M-V erfüllte der Ausschuss nicht vollumfänglich.

## 3.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### 3.2.1 Allgemeines

Gemäß § 45 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bestandteil ist der Haushaltsplan. Er ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 und 6 KV M-V).

### 3.2.2 Haushaltssatzungen

Die Gemeinde Sagard hat für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 jeweils eine Haushaltssatzung erlassen und die Genehmigung der uRAB wurde erteilt.

Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Jahre 2012 bis 2015 wurden in öffentlichen Gemeindevertretersitzungen beraten und beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum nicht vor Beginn des Haushaltsjahres, sodass zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 49 KV M-V zu beachten waren. Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gab es im Prüfungszeitraum nicht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen soll hauptsatzungsgemäß durch Aushang an vier Bekanntmachungstafeln der Gemeinde erfolgen. B 5  
Dies konnte nicht nachgewiesen werden.

Dabei wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme durch Auslegung der Unterlagen im Amt Nord-Rügen hingewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass die Formulierung: „(...) ist zu den Sprechzeiten im Amt Nord-Rügen einsehbar.“ nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 2 der KV-DVO entspricht. H 7

Es wird empfohlen, zukünftig ein vollständiges Auslegungsexemplar der Haushaltssatzung und gegebenenfalls der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen zu erstellen. Dies sollte aus der ausgefertigten Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan mit seinen Anlagen, den Beschlüssen der Gemeindevertretung zur Haushaltssatzung, dem Schreiben der uRAB, dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung und dem Auslegungsvermerk gem. Hauptsatzung bestehen. E 1

### 3.2.3 Nachtragshaushaltssatzungen

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ergibt sich aus § 48 Abs. 2 KV M-V. Für die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen gelten die §§ 45 bis 48 KV M-V.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

### **3.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen**

In den für den Prüfzeitraum maßgeblichen Hauptsatzung vom 6. Juni 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Januar 2011 und war in § 8 Abs. 1 Nr. 2 geregelt, dass überplanmäßige Ausgaben von 10 - 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 €, sowie bei außerplanmäßige Ausgaben von 500,00 € je Ausgabefall der Bürgermeister die Entscheidungen trifft. In der Hauptsatzung vom 12. November 2014 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2014 und der 2. Änderungssatzung vom 23. Juni 2015 findet sich diese Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2.

**H 8** Mit der Hauptsatzung vom 18. Oktober 2019, werden der veraltete Begriff „Ausgaben“ und der unbestimmte Rahmen von „10 - 20 % der betreffenden Haushaltsstelle“ nicht mehr verwendet.

Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind vom Bürgermeister im Prüfzeitraum nicht getroffen worden.

### **3.2.5 Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes**

Der § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik (a.F.) besagt, dass in jedem Teilhaushalt wesentliche Produkte und deren Ziele und Leistungen zu beschreiben und Leistungsmengen bzw. Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben sind.

Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes.

Für die Gemeinde Sagard wurden die folgenden Teilhaushalte gebildet:

- TH 1 gemeindliche Aufgaben
- TH 6 Zentrale Finanzdienstleistungen

**B 6** Wesentliche Produkte und deren Ziele und Kennzahlen wurden nicht bestimmt. Ein Beschluss der Gemeindevertretung ist im Prüfungszeitraum nicht erfolgt.

**H 9** Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik (n.F.) die Mindestvorgaben zum Anhang um Angaben zur Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen erweitert wurden. Dies soll die Bedeutung der wesentlichen Produkte als zentrales Steuerungsinstrument des Haushaltes hervorheben und ist bei der Erstellung der zukünftigen Jahresabschlüsse zu beachten.

### **3.3 Eröffnungsbilanz**

Die EÖB per 1. Januar 2012 wurde im Jahr 2016 auf- und festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 folgten in den Jahren 2018 bis 2020.

Die Gemeinde bediente sich bezüglich der örtlichen Prüfung eines sachverständigen Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft. Diese führte die Prüfung in der Zeit vom 6. bis 9. Juni 2016 und vom 27. bis 29. Juni 2016 in den Räumen des Amtes Nord-Rügen durch.

Das Ergebnis wurde im entsprechenden Bestätigungsvermerk dargelegt.

Die NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft hatte auf Grund der Prüfungsfeststellungen den Bestätigungsvermerk nicht eingeschränkt, aber mit einem Zusatz erteilt, weil die Übernahme der Werte aus der Nebenbuchhaltung zum Teil manuell erfolgte und die Finanzsoftware noch nicht freigegeben wurde.

Ansonsten urteilte sie auf Grund der erworbenen Erkenntnisse, dass die EÖB und die erläuternden Anlagen sowie der Anhang zur EÖB im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspreche und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen adäquates Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Sagard vermittele.

In der Sitzung vom 24. August 2016 beschäftigte sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem von der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der EÖB erarbeiteten Bericht und schloss sich den getroffenen Feststellungen der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft an.

Mit Beschluss vom 12. August 2016 stellte die Gemeindevertretung Sagard die EÖB zum 1. Januar 2012 einstimmig fest.

Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung Sagard von der diesbezüglichen Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen worden.

Ob das Mitwirkungsverbot für den Bürgermeister beachtet wurde, konnte nicht geprüft werden.

Nach § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 KV M-V war der Beschluss über die Feststellung der EÖB öffentlich bekannt zu machen und die EÖB mit ihren Anlagen öffentlich auszulegen.

Der Nachweis der Bekanntmachung ist nicht erbracht worden.

### **3.4 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang**

#### **3.4.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse**

Die Gemeinde Sagard hat für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufgestellt. Diese bestanden aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie die gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen.

Die Jahresabschlüsse lagen vollständig vor.

Nach § 60 Abs. 3 KV M-V (a.F.) sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, die Anlagen, die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wurde auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

Gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V (a.F.) hat jede Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters.

H 10

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und nimmt die Aufgaben der Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.

Die Gemeindevertretung hat nach § 60 Abs. 5 KV M-V über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen. In einem gesonderten Beschluss ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

**H 11** Die Feststellungsbeschlüsse durch die Gemeindevertretung erfolgten nicht fristgerecht. Auf den betreffenden Sitzungen der Vertreter der Gemeinde Sagard wurde über die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse jeweils getrennt abgestimmt.

Zu diesen Beschlüssen besteht für den Bürgermeister als Mitglied der Gemeindevertretung ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist dieser Vorgang zu protokollieren.

Dies wurde zu den Beschlüssen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beachtet.

Anschließend sind der Jahresabschluss (mit dem Rechenschaftsbericht) und der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen in der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 60 Abs. 6 KV M-V a.F.).

Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 erfolgte gem. den örtlichen Festlegungen der Hauptsatzung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln. Die Beschreibung der Standorte ist erfolgt.

Auf Ort und Zeit der Auslegung nach § 60 Abs. 6 KV M-V (a.F.) wurde bei den Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse hingewiesen.

### **3.4.2 Plausibilitätsprüfung**

Die Jahresabschlüsse wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, dabei ergaben sich nachfolgende Feststellungen:

– Abgleich der Bilanzen

**B 7** In der EÖB wurden per 1.1.12 in der Bilanzposition 2.2.2 „Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen“ ein Wert von 171.530,99 € und in der Bilanzposition 2.2.6.2 „Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich“ ein Wert von 0,00 € ausgewiesen.

Im Jahresabschluss 2012 wurden per 31.12.2011 für die Bilanzposition 2.2.2 ein Wert von 187,91 € und für die Bilanzposition 2.2.6.2 ein Wert von 171.343,08 € ausgewiesen.

Der Abgleich der Bilanzsummen ergibt keine Differenz.

Diese Darstellung findet sich auch in der jeweiligen Anlagenübersicht.

– Abgleich der Bilanz mit der Anlagenübersicht

**B 8** In der EÖB wurde per 1.1.12 in der Bilanzposition 1.1.5 „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ ein Wert von 937,62 € ausgewiesen.

In der Anlagenübersicht zur EÖB wurde dieser Betrag bei der Bilanzposition 1.1.1 „Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten“ ausgewiesen.

– Abgleich Bilanz und Verbindlichkeitenübersicht

In der EÖB wurde per 1.1.12 in der Bilanzposition 4.2.1 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ ein Wert von 741.653,29 € und in der Bilanzposition 4.10.2 „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ ein Wert von 1.124.910,37 € ausgewiesen.

B 9

In der Verbindlichkeitenübersicht zur EÖB wurden für die Bilanzposition 4.2.1 ein Wert von 1.835.233,00 € und für die Bilanzposition 4.10.2 ein Wert von 31.330,66 € ausgewiesen.

– Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Haushaltsjahre wiesen unter Position 37 das jeweilige Jahresergebnis aus. Entsprechend der Muster 12 und 12a waren nachrichtlich auch der Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr und zum 31.12. des Haushaltsjahres anzugeben. Dies ist nicht erfolgt.

H 12

– Bewertungsvorschriften

Die Gemeinde Sagard hat im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz festgelegt, dass für die Dienst- und Schutzkleidung der FFW das Festwertverfahren angewendet wird.

Die Prüfung ergab, dass es seit der EÖB keine Überprüfung der Festwerte gegeben hat, dies ist zu beanstanden.

B 10

Gemäß §§ 31 Abs. 8 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. In einer Dienstanweisung ist dahingehend eine Regelung zu treffen.

B 11

### 3.4.3 Ergebnisrechnung

Gemäß § 44 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Gliederung gilt § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

| Jahr | Jahresüberschuss | Jahresfehlbetrag | Ergebnis      |
|------|------------------|------------------|---------------|
| 2012 | 0,00 €           | -7.311,99 €      | -7.311,99 €   |
| 2013 | 57.217,17 €      | 0,00 €           | 49.905,18 €   |
| 2014 | 0,00 €           | -217.329,30 €    | -167.424,12 € |
| 2015 | 0,00 €           | -543.178,64 €    | -710.602,76 € |

Entsprechend § 44 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

E 2

### 3.4.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik (a.F.) ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 (Änderung GemHVO-Doppik 2016) besteht.

Für die geprüften Haushaltsjahre zeigte sich folgendes Bild:

| Jahr | Saldo der ordentlichen / außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen | Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen / Investitionsfördermaßnahmen | Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen |
|------|---|--|--|
| 2012 | -150.166,89 €   | 96.072,12 €  | -246.239,01 €  |
| 2013 | 372.786,14 €  | 96.072,12 €  | 276.714,02 €   |
| 2014 | -18.038,70 €  | 633.387,13 €   | -651.425,83 €  |
| 2015 | -628.273,20 €   | 129.133,36 €   | -757.406,56 €  |

Entsprechend § 45 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern.

E 3 Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

### 3.4.5 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

Die Gemeinde Sagard hatte für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 keine Aufnahme von Investitionskrediten geplant.

Für die Gemeinde Sagard bestanden in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 folgende Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:

| Jahr                              | 2012           | 2013           | 2014           | 2015           |
|-----------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Bilanzposition 4.2.1              | 661.474,53 €   | 581.295,77 €   | 501.061,70 €   | 420.661,70 €   |
| Kredite aus Bilanzposition 4.9    | 0,00 €         | 0,00 €         | 0,00 €         | 847.315,88 €   |
| Kredite aus Bilanzposition 4.10.2 | 1.077.686,35 € | 1.061.792,99 € | 1.029.801,63 € | 133.752,39 €   |
| Summe der Kreditverbindlichkeiten | 1.739.160,88 € | 1.643.088,76 € | 1.530.863,33 € | 1.401.729,97 € |

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Sagard war während des gesamten Prüfungszeitraumes über das Amt Nord-Rügen gewährleistet. Kredite zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit (sog. Kassenkredite) mussten durch die Gemeinde im Haushaltsjahr 2015, i. H. v. 158.353,59 €, in Anspruch genommen werden.

Im Prüfungszeitraum wurde keine Einheitskasse geführt.

In den jährlichen Berichten zur Kassenprüfung wurde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und auch beanstandet.

Auch in der Prüfung der letzten kameralen Abschlüsse wurde dieser Umstand beanstandet.

### 3.4.6 Bilanz/ Anhang

#### 3.4.6.1 Allgemeine Feststellungen

Die Gliederung der Bilanz entsprach den Vorgaben des § 47 GemHVO-Doppik. Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Dem wurde entsprochen. Die Bilanzgleichung, das heißt die Summe aller Aktiva ist immer gleich der Summe aller Passiva, war gegeben.

Die Bilanz stellt den formellen Abschluss der Buchführung dar. Hieraus ergibt sich im Rahmen der Erfüllung zur Aufstellung des Jahresabschlusses die Notwendigkeit einer Unterzeichnung unter Angabe von Ort und Datum durch den Bürgermeister.

Im Anhang waren Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie sonstige Pflichtangaben nach § 48 GemHVO-Doppik enthalten.

Entsprechend § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern.

Dieser Erläuterungspflicht ist die Verwaltung im ausreichenden Maß nachgekommen.

#### 3.4.6.2 Eigenkapital

Je mehr Eigenkapital eine Kommune hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung nach § 43 Abs. 3 KV M-V entfernt.

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des formalen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Sie sagt nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit einer Kommune aus.

Die Eigenkapitalentwicklung stellte sich in den Jahren 2012 bis 2015 wie folgt dar:

| Jahr       | Eigenkapital   | Bilanzsumme     | Eigenkapitalquote in % |
|------------|----------------|-----------------|------------------------|
| 31.12.2011 | 7.704.322,62 € | 16.495.600,00 € | 46,71                  |
| 2012       | 7.951.387,47 € | 17.227.676,75 € | 46,15                  |
| 2013       | 8.480.146,44 € | 17.210.889,53 € | 49,27                  |
| 2014       | 8.433.098,65 € | 16.883.987,03 € | 49,95                  |
| 2015       | 7.933.156,94 € | 16.403.794,07 € | 48,36                  |

Die Prüfung zeigte, dass das Eigenkapital und das Jahresergebnis sich nicht immer gleichmäßig entwickelten. Ursächlich hierfür war, dass neben dem Jahresfehlbetrag bzw. Jahresüberschuss auch andere Geschäftsvorfälle wie z. B. Korrekturen der EÖB, Zuführungen zur zweckgebundenen Kapitalrücklagen, u. a. aus investiven Schlüsselzuweisungen, das Eigenkapital beeinflussten.

Der prozentuale Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme, die Eigenkapitalquote, veränderte sich im Prüfungszeitraum nicht wesentlich. Die Gemeinde verfügte somit über eine stabile Eigenkapitalausstattung.

Der Prozentsatz von durchschnittlich 48,09 % bedeutete, dass das Vermögen der Gemeinde zu diesem Anteil aus Eigenkapital und zu den restlichen 51,91 % aus Fremdkapital, welches sich u. a. aus Sonderposten aus Zuwendungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zusammensetzt, finanziert wurde.

### **3.5 Wirtschaftliche Betätigung**

#### **3.5.1 Wohnungsverwaltung**

Die Wohnungsgesellschaft Sagard mbH wurde durch die Gemeinde Sagard gegründet. Als Zweck der Gesellschaft wurde eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) formuliert.

Vereinbart wurde ein Stammkapital i. H. v. 500.000 DM.

In der Bilanz der Gemeinde wird unter Bilanzposition 1.3.1 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ein Anteil in Höhe von 255.645,94 € ausgewiesen.

- B 12** Der vorgelegte Gesellschaftsvertrag enthält kein Datum und keine Unterschrift. Ein Wirtschaftsplan und ein Jahresabschluss für den Prüfungszeitraum konnten nicht vorgelegt werden.

#### **3.5.2 Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbände**

Die Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen.

- B 13** Anteile am Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG wurden nicht ausgewiesen. Diese sind unter der Bilanzposition 1.3.5 „Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ auszuweisen.

#### **3.5.3 städtebauliches Sondervermögen**

##### **3.5.3.1 Allgemeine Feststellungen**

Mit Vertrag wurde die Aufgabe und die Buchführung an den Sanierungsträger BauBeCon Sanierungsträger GmbH übertragen. Dieser erstellte jährlich die Zwischenabrechnungen und bewirtschaftet die Ein- und Auszahlungen über ein Treuhandkonto. Die Kontoauszüge lagen vor. Die Zwischenabrechnungen wurden geprüft.

Gemäß § 64 Abs. 2 KV M-V ist für das SSV eine Sonderrechnung zu führen. Mit Genehmigung der uRAB kann darauf verzichtet werden. Diese Genehmigung gab es für das SSV der Gemeinde Sagard nicht.

Die Vorschriften des KomDoppikEG M-V galten sinngemäß für das SSV, so dass zum für die Gemeinde geltenden Umstellungszeitpunkt auf das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung, dies auch für das SSV zu erfolgen hatte.

Dies umfasste die Aufstellung einer EÖB sowie die Durchführung der Haushaltswirtschaft und Erstellung eines Jahresabschlusses für die folgenden Jahre nach den Regeln des Abschnitt 4 der KV M-V, der GemHVO-Doppik und der GemKVO-Doppik.

In die Prüfung wurden folgende Unterlagen soweit vorhanden einbezogen.

- Zwischenabrechnungen 2011 bis 2015
- Anlage 10 zur Zwischenabrechnung
- D 4 Listen
- Kontoauszüge per 31. Dezember des jeweiligen Jahres
- EÖB per 1. Januar 2012 mit Anlagen
- Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 mit Anlagen
- Prüfberichte zur EÖB und den Jahresabschlüssen
- Beschlüsse Feststellung und Entlastung und deren öffentliche Bekanntmachung

Die Anlage 10 konnte nicht vorgelegt werden.

B 14

### **3.5.3.2 Aufstellung, Feststellung und örtliche Prüfung**

Die EÖB per 1. Januar 2012 wurde im Jahr 2016 auf- und festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 folgten in den Jahren 2018 bis 2019.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führte keine eigenen Prüfungshandlungen durch, er bediente sich bezüglich der örtlichen Prüfung eines Sachverständigen Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft. Das Ergebnis wurde in entsprechenden Bestätigungsvermerken dargelegt.

H 14

Die Jahresabschlüsse erhielten einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Folgende Einwendungen wurden durch den Abschlussprüfer festgestellt.

- Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 GemKVO-Doppik sind die Kassenbestände der Sonderkassen zu ermitteln und an den Tagesabschluss anzufügen. Der Kassenbestand des Treuhandkontos wurde durch den Sanierungsträger nur einmal zum Jahresabschluss übermittelt.
- Gemäß § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V gelten für das SSV die Bestimmungen der allgemeinen Haushaltswirtschaft. Hiernach ist für das SSV eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen und durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang konnte für die EÖB nicht nachgewiesen werden. Für die Jahresabschlüsse fehlte der Auslegungsvermerk gemäß Hauptsatzung der Gemeinde.

B 15

### **3.5.3.3 Bilanz des SSV**

Für die Jahre 2012 bis 2015 lagen die entsprechenden Zwischenabrechnungen vor, diese wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüft.

Die Kontoauszüge für das Treuhandkonto wurden zur Prüfung vorgelegt. Die Bestände stimmten mit den Angaben in den Zwischenabrechnungen sowie in den Bilanzen des SSV überein.

- B 16** Die Höhe der Bilanzposition 2.1.2 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ konnte anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

### **3.6 Sonstige Prüfthemen**

#### **3.6.1 Amtsgebäude des Amtes Nord-Rügen**

Eigentümer des Amtsgebäudes des Amtes Nord Rügen ist die Gemeinde Sagard.

- W 2** Für die Nutzung des Gebäudes erhält die Gemeinde Sagard eine jährliche Mietzahlung. Mit der letzten Prüfung konnte kein rechtsgültiger Vertrag vorgelegt werden. Dies wurde beanstandet.

#### **3.6.2 Ausleihungen**

Durch die Gemeinde Sagard wurde in den Jahren 2013 und 2014 ein Kassenkredit an die Gemeinde Altenkirchen i. H. v. insgesamt 170.000,00 € gewährt.

- B 17** Eine Vereinbarung konnte nicht vorgelegt werden. Auch fehlt hier die Einheitskasse (siehe H4).

#### **3.6.3 Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters**

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur „Vergabe von Bauleistungen Gehweginstandsetzung Schulstraße“ getroffen und im Nachgang durch die Gemeindevertretung „gebilligt“.

Aus den Beschlussvorlagen war die Notwendigkeit einer Dringlichkeitsentscheidung nicht zu entnehmen und wird daher in Frage gestellt.

Der § 39 Abs. 3 Satz 3 KV M-V sieht solche Entscheidungen des Bürgermeisters ausschließlich in Fällen äußerster Dringlichkeit vor.

Jedoch kann davon nur ausgegangen werden, wenn z. B. eine Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die vorgelegten Unterlagen lieferten dazu keine Begründung.

## **4. Schlussbemerkung**

Die überörtliche Prüfung der EÖB und der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2015 beschränkte sich hauptsächlich auf die grundsätzliche Einhaltung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen. Auf eine Tiefenprüfung wurde hinsichtlich der bereits zurückliegenden 10 Jahre weitestgehend verzichtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der KV M-V und der GemHVO-Doppik zu beachten. Es sind insbesondere alle verbindlichen Muster zum Jahresabschluss (Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik) zu verwenden.

Meine Prüfungstätigkeit beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und erfasste damit nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit. Die im Bericht getroffenen Beanstandungen sowie gegebenen Hinweise und Empfehlungen sollten künftig die erforderliche Beachtung finden.

Nach dem KPG M-V ist zu gewährleisten, dass

- das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird, wobei jeder Fraktion mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen ist,
- das Prüfungsergebnis unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des DSGVO an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen ist.

In einer der Auslegung vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Die Zuständigkeit bezüglich der Umsetzung dieser Vorschrift ergibt sich aus § 29 Abs. 1, § 39 Abs. 2 i. V. m. § 127 Abs. 1 KV M-V.

Stralsund, 21. November 2023

Der Landrat  
des Landkreises Vorpommern-Rügen  
als Gemeindeprüfungsamt

Im Auftrag

Anja Rohkohl  
Fachdienstleiterin



- Siegel

